

Objektyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **48=68 (1902)**

Heft 51: **\$**

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XLVIII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXVIII. Jahrgang.

Nr. 51.

Basel, 20. Dezember.

1902.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Insertionspreis: Die einspaltige Petitzelle 35 Cts.; Annoncen-Regie: Haasenstein & Vogler.

Inhalt: Militärische Bestrafung. — Das Gefecht am Vaalkrans. — H. von Gizycki: Strategisch-taktische Aufgaben nebst Lösungen. — Adolf Strobl: Wysokow (Nachod). — W. Liebenow: Spezial-Karte von Mittel-Europa. — Eidgenossenschaft: † Oberst Rudolf Massini. Beförderungen. Versetzungen. Ernennungen. Entlassung. — Ausland: Litteratur. Deutschland: Verpflegung der Soldaten. Österreich-Ungarn: Entwurf einer neuen Schiessinstruktion. Frankreich: Exerzierreglement für die Infanterie. England: Militärwäschereien. — Verschiedenes: Gegensätze in den Ansichten über die Verwendung von Maschinengewehren bei Engländern und Deutschen.

Militärische Bestrafung.

Die „Neue Zürcher Zeitung“ berichtet, dass am 10. Dezember fünf tessinische Soldaten vor dem Kriegsgerichte in Bellinzona standen. Sie gehörten zu jenen Zahlreichen, welche nach Schluss des diesjährigen Wiederholungskurses in der Kaserne Bellinzona eine Arreststrafe wegen grober Insubordinations - Vergehen abzusitzen hatten. Während dieses Arrestes stahlen sie in ihrer Zerknirschung dem Kantinenwirt eine Anzahl Flaschen Wein, vermutlich nur um ihren Seelenschmerz durch Bacchusgabe zu lindern. Hierfür waren sie unter der Anklage des Diebstahls vor Kriegsgericht gestellt. Das Kriegsgericht aber erachtete sich nicht kompetent, darüber zu urteilen, indem es den kühnen Satz aufstellte, dass Militärpersonen, welche in Uniform im Militärarrest der Militärkaserne eine Disziplinarstrafe für ein im Militärdienst begangenes Dienstvergehen absitzen, nicht der Militärstrafgerichtsbarkeit unterständen!

Es unterliegt ja keinem Zweifel, der Oberauditor wird sofort diesen die ganze Militärgerichtsbarkeit verhöhnenden Beschluss des Militärgerichts Bellinzona kassieren machen und im Weiteren veranlassen, dass fernerhin nicht mehr Leute, die so aller militärischen Begriffe bar sind, als Militärrichter amten.

Ich selbst habe seit mehr als 20 Jahren mich dagegen ausgesprochen, dass unsere Bürger im Wehrkleide für Verbrechen des gemeinen Rechtes nach einem besondern Militärstrafkodex und von

einem militärischen Gericht verurteilt werden. Es würde daher nur meiner Denkweise entsprechen, das gemeine Vergehen dieser Kerle in Bellinzona durch den bürgerlichen Richter nach gemeinem Recht aburteilen zu lassen; ich wäre ganz damit einverstanden, wenn man sich bemüht, die Kriegsgerichte abzuschaffen, sofern nicht rein militärische Vergehen und Verbrechen in Betracht kommen; ich finde es auch durchaus unzukömmlich, dass man mitten im Frieden Zivilpersonen, die in einem rein zivilrechtlichen Dienstverhältnis zu Militärpersonen stehen, für gemeine Verbrechen vor das Kriegsgericht schleppt. Ich huldige also über alle diese Dinge sehr modernen Anschauungen, bin kein Anhänger der möglichsten Ausdehnung militärischer Gerichtshoheit. Aber erklären, dass Wehrmänner in Uniform, welche sich für militärische Vergehen im militärischen Arrestlokal befinden, dem Militärgericht nicht unterständen, das ist — mit Verlaub — Schindluder treiben mit militärischen Begriffen, mit unserem ganzen Wehrwesen. Um dies zu beweisen, bedarf es gar nicht des Hinweises darauf, dass der Wehrmann nach Gesetz und Praxis immer, wenn er in Uniform ist, den Militärgesetzen untersteht. Der Grund, weswegen er die Uniform anhat, ist dabei belanglos!

Die Inkompetenzerklärung des Kriegsgerichts in Bellinzona ist etwas, das nicht als bedeutungslos angesehen werden darf. Nur wenn man erkennt, dass in ihr die gleiche Geringsachtung militärischer Verhältnisse zutage tritt, welche die zweifelhaften Disziplinbegriffe der tessiner Truppen verschuldete, wird man diese Truppen in Ordnung bringen, sonst niemals.